



Universität Zürich  
Rechtswissenschaftliche Fakultät

■ Doktoratsordnung

# Doktoratsprogramm Biomedical Ethics and Law (PhD BmEL/Law Track)

Beschluss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom  
5. November 2008 mit Änderungen vom 6. Oktober 2010



## Inhalt

A	Grundlagen	5
1	Anwendungsbereich	5
2	Ergänzende Bestimmungen	5
B	Ziele sowie Doktorierende des Doktoratsprogramms	5
3	Ziele	5
4	Doktorierende	5
C	Organisation und Zuständigkeit	6
5	Leitender Ausschuss BmEL	6
5.1	Zusammensetzung und Vorsitz	6
5.2	Zuständigkeit	6
6	Doktoratskommission BmEL RWF	6
6.1	Zusammensetzung	6
6.2	Wahl der Mitglieder	6
6.3	Vorsitz	7
6.4	Zuständigkeit	7
6.5	Aufsicht durch die Dekanin oder den Dekan	7
7	Promotionskommission	7
8	Koordinationsstelle	8
D	Zulassung zum Doktoratsprogramm	9
9	Zulassungsvoraussetzungen	9
10	Bewerbung	9
11	Auswahlgespräch	10
12	Entscheid über Aufnahme	10
13	Anmeldung	10
E	Das Doktoratsprogramm im Überblick	11
14	Dauer des Doktoratsprogramms	11
15	Aufbau des Doktoratsprogramms	11
16	Curriculum	11
17	Abschluss des Doktoratsprogramms	12

F	Schlussbestimmungen	13
18	Inkrafttreten	13
	Anhang: Übersicht über das Curriculum	14

## A Grundlagen

### 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung regelt das fakultätsübergreifende Doktoratsprogramm «Biomedical Ethics and Law» (PhD BmEL), das in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich angeboten wird. Sie konkretisiert und ergänzt die Promotionsverordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (PVO).

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Doktorierenden, die das Doktoratsprogramm als «Law Track» unter der Promotionsverordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät absolvieren.

### 2 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zum Doktoratsprogramm sind in Merkblättern enthalten.

## B Ziele sowie Doktorierende des Doktoratsprogramms

### 3 Ziele

Das Doktoratsprogramm soll eine fundierte und strukturierte Qualifikationsmöglichkeit im Bereich der integrativen und interdisziplinären Erforschung sowie die Auseinandersetzung mit medizin- und gesundheitsrechtlichen Problemfeldern, unter Einbezug ethischer Fragen, eröffnen. Von zentraler Bedeutung sind die Erarbeitung philosophischer und rechtlicher Grundlagen, aktuelle normative Regelungen sowie die Vermittlung methodischer Kenntnisse. Das Doktoratsprogramm steht grundsätzlich im Zusammenhang mit Forschungsprojekten der beteiligten Fakultäten.

### 4 Doktorierende

Das Doktoratsprogramm richtet sich an besonders qualifizierte Juristinnen und Juristen, die sich sowohl theoretisch als auch praktisch mit den für eine akademische Tätigkeit erforderlichen Kompetenzen im Bereich des nationalen und internationalen Medizinrechts, Gesundheitsrechts und der Bioethik in Forschung und Lehre auseinandersetzen wollen.

Das Doktoratsprogramm ist seitens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für ca. 10 bis 15 Doktorierende konzipiert.

## C Organisation und Zuständigkeit

### 5 Leitender Ausschuss BmEL

#### 5.1 Zusammensetzung und Vorsitz

Der Leitende Ausschuss BmEL besteht aus den Mitgliedern der Doktoratskommissionen der beiden Fakultäten.

Der Vorsitz und dessen Stellvertretung werden für die Dauer von zwei Semestern abwechselnd von den Vorsitzenden der Doktoratskommissionen der beiden Fakultäten geführt.

Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Leitenden Ausschusses BmEL.

#### 5.2 Zuständigkeit

Der Leitende Ausschuss BmEL nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Entwicklung des gemeinsamen Lehrangebotes,
- b. Erlassen von generellen Weisungen zum Doktoratsprogramm,
- c. Harmonisierung der Module.

### 6 Doktoratskommission BmEL RWF

#### 6.1 Zusammensetzung

Die Doktoratskommission Biomedical Ethics and Law der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (BmEL RWF) setzt sich aus mindestens zwei Dozierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zusammen. Es können jedoch weitere Personen beigezogen werden.

Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Doktoratskommission BmEL RWF teil.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

#### 6.2 Wahl der Mitglieder

Die Fakultätsversammlung wählt die Mitglieder der Doktoratskommission BmEL RWF.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### 6.3 Vorsitz

Die Doktoratskommission BmEL RWF wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Sie oder er führt die Geschäfte der Doktoratskommission BmEL RWF und amtet zudem als Vorsitz des Leitenden Ausschusses BmEL oder dessen Stellvertretung.

### 6.4 Zuständigkeit

Die Doktoratskommission BmEL RWF nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Antragsstellung zur Genehmigung des Stundenplans sowie Erteilung der Lehraufträge zuhanden der Fakultätsversammlung,
- b. Durchführung des Aufnahmeverfahrens und Entscheid über die Aufnahme,
- c. Einsetzung der Promotionskommissionen,
- d. Bestimmung der Koordinationsstelle gemäss Ziff. 8,
- e. Entscheid über Anrechnung von Leistungen und ECTS Credits.

Das Auswahlgespräch im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann von einem Mitglied alleine durchgeführt werden; für den positiven Entscheid über die Aufnahme bedarf es der Zustimmung der anderen Mitglieder.

### 6.5 Aufsicht durch die Dekanin oder den Dekan

Die Tätigkeit der Doktoratskommission BmEL RWF untersteht der Aufsicht der Dekanin oder des Dekans.

Die Dekanin oder der Dekan entscheidet zudem, wenn sich die Mitglieder der Doktoratskommission BmEL RWF bei einer Entscheidung nicht einig werden.

## 7 Promotionskommission

Auf Antrag der hauptverantwortlichen Betreuungsperson und nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber setzt die Doktoratskommission BmEL RWF eine Promotionskommission ein, welcher neben der hauptverantwortlichen Betreuungsperson mindestens eine weitere Person gemäss § 21 Abs. 4 PVO angehört. Die hauptverantwortliche Betreuungsperson führt den

Vorsitz. Die Promotionskommission ist insbesondere für das Ausarbeiten und Anpassen der Doktoratsvereinbarung zuständig.

Die hauptverantwortliche Betreuungsperson übernimmt als ständige Ansprechperson die Rolle der Doktormutter oder des Doktorvaters. Sie trägt die Hauptverantwortung für den Promotionsprozess, die weiteren Kommissionsmitglieder tragen eine Mitverantwortung.

## 8 Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle der Rechtswissenschaftlichen Fakultät stellt den administrativen Kontakt mit der Medizinischen Fakultät sicher. Sie wird von der Doktoratskommission BmEL RWF bestimmt und ist nach Rücksprache mit der Programmdirektion insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Planung und Umsetzung sowie Koordination des Curriculums,
- b. Koordination des Bewerbungsverfahrens,
- c. Austausch der erforderlichen Informationen mit der Partnerfakultät und den involvierten Stellen,
- d. administrative Betreuung der Doktorierenden und Lehrpersonen.



## D Zulassung zum Doktoratsprogramm

### 9 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Doktoratsprogramm wird unter Vorbehalt der Zulassungsbestimmungen der PVO zugelassen, wer dafür besonders geeignet und motiviert ist.

Auf begründeten Antrag hin kann die Doktoratskommission BmEL RWF assoziierte Teilnehmende zum Besuch der Module zulassen.

### 10 Bewerbung

Die Bewerbung um Aufnahme in das Doktoratsprogramm ist schriftlich an die Doktoratskommission BmEL RWF zu richten. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden und muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. Bewerbungsschreiben,
- b. Lebenslauf mit Lichtbild,
- c. Kopien aller bisherigen Studien- und Schulabschlüsse,
- d. Doktorandenbestätigung,
- e. Nachweis der Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich gemäss der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich oder Nachweis, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäss §§ 10 bis 13 PVO erfüllt sind,
- f. Antrag der hauptverantwortlichen Betreuungsperson zur Einsetzung der Promotionskommission,
- g. zwei Empfehlungsschreiben, welche sich auf die Qualifikation und die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen. Diese sind von der Referenzperson mit separater Post direkt an die Geschäftsstelle der Doktoratskommission BmEL RWF zu richten,
- h. ein Exposé im Umfang von höchstens fünf Seiten, welches über das Forschungsvorhaben, die Fragestellungen, allfällige eigene Vorarbeiten und den aktuellen Stand der einschlägigen Forschung und Literatur Auskunft gibt,
- i. allfälliger Antrag auf Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen im Umfang von höchstens 15 ECTS Credits. ECTS Credits, die bereits für den Erwerb eines akademischen Abschlusses er-

bracht wurden, können nicht angerechnet werden.

Das Forschungsvorhaben gemäss Abs. 1 lit. h soll sich in ein interdisziplinäres Forschungsprojekt der beteiligten Fakultäten eingliedern und für die wissenschaftliche Forschung einen eigenen Beitrag erwarten lassen. Auf begründeten Antrag hin kann die Doktoratskommission BmEL ein eigenständiges Forschungsprojekt genehmigen.

Werden die Unterlagen nach Abs. 1 nicht vollständig vorgelegt, setzt die Doktoratskommission BmEL RWF eine Frist zur Nachreichung oder Vervollständigung der fehlenden Unterlagen an. Sind die Unterlagen auch nach Ablauf der zweiten Frist nicht vollständig, tritt die Doktoratskommission BmEL RWF nicht auf die Bewerbung ein.

Wird die Bewerbung zurückgezogen, kann sie in den folgenden zwei Semestern nicht erneut eingereicht werden.

Die Bewerbungsfrist wird auf der Website des Doktoratsprogramms publiziert.

## 11 Auswahlgespräch

Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Doktoratskommission BmEL RWF, wer in die engere Auswahl kommt und zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird.

Das Gespräch soll über die besondere Motivation und Eignung für das Doktoratsprogramm sowie den geplanten weiteren Berufsweg Aufschluss geben.

Das Auswahlgespräch setzt in der Regel das persönliche Erscheinen der Bewerberin oder des Bewerbers voraus. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, kann das Auswahlgespräch auch fernmündlich unter Verwendung telekommunikativer Techniken (z. B. Videokonferenz, Telefonat) zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers durchgeführt werden.

## 12 Entscheid über Aufnahme

Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheidet die Doktoratskommission BmEL RWF über die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in das Doktoratsprogramm.

Die Doktoratskommission BmEL RWF informiert die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens. Im Falle der Ablehnung ist einmal eine erneute Bewerbung zulässig.

## 13 Anmeldung

Mit dem positiven Entscheid über die Aufnahme kann das Immatrikulationsverfahren oder das Verfahren betreffend Studiengangswechsel gemäss der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich eingeleitet bzw. fortgesetzt werden.

## E Das Doktoratsprogramm im Überblick

### 14 Dauer des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm dauert im Regelfall drei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

### 15 Aufbau des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst:

- a. das Verfassen einer Dissertation gemäss § 18 PVO,
- b. Module im Umfang von 30 ECTS Credits.

### 16 Curriculum

Das Curriculum gliedert sich in:

- a. Pflichtmodule im Umfang von 12 ECTS Credits,
- b. Module aus dem Wahlpflichtpool Ethik im Umfang von mindestens 6 ECTS Credits,
- c. Module aus dem Wahlpflichtpool Medizin und Recht im Umfang von mindestens 6 ECTS Credits,
- d. Wahlmodule.

Die Übersicht über das Curriculum ist im Anhang aufgeführt.

Die Veranstaltungen werden je nach Modul auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Das Präsenzangebot wird in der Regel durch Angebote aus dem E-Learning Bereich ergänzt.

Die oder der Doktorierende unterbreitet der Promotionskommission zu Beginn des Doktoratsprogramms einen Vorschlag bezüglich der Modulwahl. Dieser wird besprochen und das Ergebnis in der Doktoratsvereinbarung gemäss § 22 PVO festgehalten.

Die Anforderungen an Leistungsnachweise sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS Credits bei Modulen, welche nicht im kommentierten Vorlesungsverzeichnis (Web VVZ) gemäss § 3 Abs. 1 PVO aufgeführt sind, bestimmt die Promotionskommission. Sie sind in der Doktoratsvereinbarung festzuhalten.

## **17 Abschluss des Doktoratsprogramms**

Das Doktoratsprogramm ist erfolgreich beendet, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Promotionsverordnung sowie der Doktoratsordnung erfüllt sind.

## F Schlussbestimmungen

### 18 Inkrafttreten

Diese Doktoratsordnung tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2009 in Kraft.

## Anhang: Übersicht über das Curriculum

n. A. = nach Ankündigung

### Pflichtmodule (12 ECTS Credits )

Medizinrecht I	6 ECTS Credits
Medizinrecht II	6 ECTS Credits

### Wahlpflichtpool Ethik (mind. 6 ECTS Credits )

Foundations in biomedical ethics	3 ECTS Credits
Contemporary issues in biomedical ethics	3 ECTS Credits
Ethik, Theorie und Recht in der Medizin	4 ECTS Credits
Weitere Module im Bereich der Ethik n. A.	n. A.

### Wahlpflichtpool Recht und Medizin (mind. 6 ECTS Credits )

Approaches and ways of legal thinking	3 ECTS Credits
Introduction to the medical and health care law	3 ECTS Credits
Gesundheitsrecht I	3 ECTS Credits
Gesundheitsrecht II	3 ECTS Credits
Rechtsmedizin I	3 ECTS Credits
Rechtsmedizin II	3 ECTS Credits
Weitere Module im Bereich des Rechts oder der Medizin n. A.	n. A.

### Wahlpool

Hochschuldidaktische Weiterbildungen der Universität Zürich oder anderer Hochschulen (max. 3 KP aus Modulen anderer Hochschulen)	ECTS Credits n. A.*
Sprachkurse der Universität Zürich oder anderer Hochschulen bzw. anerkannter Institutionen (max. 3 KP)	
Besuch von Tagungen/Seminaren	
Wissenschaftliche Publikationen	

\* Fehlen Angaben zu den ECTS Credits entscheidet die Programmdirektion über die Anzahl Kreditpunkte sowie die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises. In diesem Fall ist vorab die Koordinationsstelle zu kontaktieren.



